

Was ist der Anteil an der Lastenverteilung?

Grundsätzlich werden die Rentenlasten von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen (§ 178 SGB VII). Davon trägt jede Berufsgenossenschaft nur das Rentenvolumen, das - nach versicherungsmathematischen Prinzipien ermittelt – der aktuellen Struktur der jeweiligen Berufsgenossenschaft entspräche (die sogenannte Strukturlast).

Da diese geringer ist, wird das darüber hinausgehende Volumen (die sogenannte Überlast) anhand von zwei Verteilungsschlüsseln auf die Berufsgenossenschaften verteilt.

Diese zwei Verteilungsschlüssel sind der Neurentenwert mit 30 v. H. und das Entgeltvolumen mit 70 v. H. Damit fließen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Entgelte) und Risikostruktur eines Wirtschaftszweiges (Neurenten) in die Lastenverteilung ein. Der von einer Berufsgenossenschaft nach der Lastenverteilung zu tragende Anteil am Gesamtrentenbestand ergibt sich aus der Addition der Strukturlast, des neurentenbezogenen Anteils und des entgeltbezogenen Anteils. Das entspricht dem Rentenvolumen, das von jeder Berufsgenossenschaft zu tragen ist. Wirtschaftszweige mit einer relativ geringen Rentenlast unterstützen auf diesem Wege solche mit einer hohen Rentenlast. Die Differenz aus den bereits gezahlten Renten und dem zu tragenden Rentenvolumen ergibt den Zahl- oder Erstattungsbetrag einer Berufsgenossenschaft.

Bei der Berechnung des entgeltbezogenen Anteils an der Lastenverteilung bleibt für das Umlagejahr 2019 ein Freibetrag von insgesamt 224.500 Euro je Unternehmen unberücksichtigt, nicht jedoch für den neurentenbezogenen Anteil.

Stand 21.11.2019